

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses vom 3.12.2019:
Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von
Eigenmitteln**

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291. Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren u.a. zu Verordnungs-Entwürfen abzugeben, die die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Seitens des NÖ MTA wird nachstehende Stellungnahme an die NÖ Landesregierung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln abgegeben:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ergibt sich beim anrechenfreien Einkommen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 folgende Verschlechterung:

- Die Sonderzahlung (13. und 14. Gehalt) fällt nicht mehr unter anrechenfreies Einkommen. Diese Verschlechterung ist jedoch nicht sofort erkennbar, da der Entfall der Anrechenbarkeit sehr kompliziert dargestellt wurde.

→ Der NÖ MTA regt an, Sonderzahlungen für Menschen mit Behinderungen weiterhin als anrechenfreies Einkommen zu belassen. Gemäß Artikel 28 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.

Weiters sind Änderungen in Gesetzen und Verordnungen so darzustellen, dass sie im Hinblick auf Lesbarkeit und Verständlichkeit dem Art. 21 UN-BRK entsprechen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationen zu gewährleisten.

Das anrechenfreie Einkommen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wird in § 3 der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln geregelt. Hier ergeben sich weitere Verschlechterungen:

- Gemäß § 3 Abs.1 Z1 werden freiwillige Zuwendungen von Dritten nur dann nicht angerechnet, wenn sie einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.
- Weiters werden zum Einkommen Lehrlingsentschädigungen und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge sowie Schul- /Studienbeihilfen gerechnet.

Gemäß Artikel 28 der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard. Für viele Menschen mit Behinderungen ist dies jedoch nur durch die freiwillige Unterstützung Dritter möglich.

→ Der NÖ MTA regt daher an, freiwillige Unterstützungen Dritter für Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Leistungsdauer als anrechenfreies Einkommen zu belassen.

Gemäß Artikel 24 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen Recht auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Dazu gehören auch die entsprechenden Unterstützungsleistungen. Gerade für Menschen mit Behinderungen sollte der Zugang zur Bildung erleichtert und nicht erschwert werden.

→ Der NÖ MTA regt daher an, Schul- und Studienbeihilfen für Menschen mit Behinderungen weiterhin als anrechenfreies Einkommen zu belassen.

St. Pölten, am 3.12.2019

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Monitoringausschuss
Dr.ⁱⁿ R o s e n b a c h
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt